

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 50 (1899)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

L'usure est trop inégale; elle est si forte par places que le câble peut se rompre sous le poids de la charge. Ce contre-temps est arrivé par deux fois dans l'installation qui nous occupe. Il est préférable de choisir un câble composé de 6 à 8 fils non tressés, de façon que l'usure soit plus répartie. C'est ainsi que le câble du porteur aérien d'Andeer, construit de cette manière, a bien tenu.

Une autre déféctuosité de l'installation consistait dans le fait qu'à la station supérieure le câble principal reposait en deux endroits sur des supports fixes, de sorte que la déclivité du câble, de 10 0/0 qu'elle était au début, était tout à coup portée à 80 0/0. Il est compréhensible que l'usure du câble à ces endroits était très forte. Afin d'en prévenir la rupture, on le déplaçait de temps à autre en le tirant en haut. La rupture se produisit quand même peu avant d'effectuer le dernier voyage. Il ne valait alors plus la peine de rétablir l'installation, d'autant moins que le câble-régulateur avait aussi été entraîné dans la chute.

Le total des frais d'installation s'est élevé à environ 10,000 francs



Mitteilungen — Communications.

Die Organisation des Forstdienstes in Bayern.

Aus einem Reisebericht von *H. R. Pulfer*, Assistent der eidg. forstlichen Versuchsanstalt.

Zur Heranbildung eines tüchtigen Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals wurden vor ungefähr zehn Jahren in Bayern fünf Waldbauschulen gegründet. Alle in verschiedenen Regierungsbezirken gelegen, stehen sie hier unter der Aufsicht der Regierungsforstabteilungen und sind je am Sitze eines Forstamtes errichtet. Die Zöglinge werden der Volksschule entnommen und machen vierjährige d. h. fast so lange Studien wie die Aspiranten für den höhern Staatsforstdienst. Die Gesamtzahl der Schüler steigt bis auf zweihundert, mithin kommen alle Jahre ungefähr fünfzig Anwärter zum Schlussexamen und der normale Jahreskurs einer Schule umfasst zehn Schüler. Diese werden von einem Reallehrer und einem Forstmeister, oder in Ersetzung dieses letztern von einem Forstamtsassistenten unterwiesen; der Schwerpunkt des Unterrichts ist auf eine gesunde Verbindung von Theorie und Praxis gelegt.

Ist die Schule absolviert, so kommt der Anwärter zwei Jahre in den Militärdienst, wo auf seine weitere fachliche Ausbildung Bedacht genommen wird und kann alsdann, je nach Bedürfnis, als statusmässiger Bediensteter verwendet werden. Die erste Anstellung im Forstschutzdienst erfolgt in der Eigenschaft eines Forstaufsehers. Die Forstgehilfen

werden aus der Zahl der genügend qualifizierten Forstaufseher, die Forstwarte aus derjenigen der Forstgehilfen aufgestellt. Endlich als Förster werden nur solche Forstwarte in Vorschlag gebracht, die sich viele Jahre dienstlich in „hervorragender Weise“ erprobt haben.

Den Forstschutzbediensteten liegt auf der einen Seite der Betriebsvollzug, auf der andern der eigentliche Forst- und Jagdschutz ob, immerhin unter der Kontrolle und Verantwortung des direkten Vorgesetzten, des Forstmeisters. Da dieser durchschnittlich eine Waldfläche von 3000 ha bewirtschaftet, so kann er sich mit dem ihm beigegebenen, so gut geschulten Personal lediglich auf Anleitungen beschränken. Er verwendet Forstgehilfen und Forstaufseher überdies im Bureaudienst und die Förster zur Betriebsführung in denjenigen Gemeindewaldungen, deren Bewirtschaftung von der Staatsforstverwaltung übernommen ist.

Endlich erwachsen dem Forstschutzpersonal grosse Kompetenzen durch den Regiejagdbetrieb, den wir indessen nicht näher berühren wollen, da unsere jagdlichen Verhältnisse von den bayerischen zu verschieden sind, um die Leser dafür interessieren zu können.

Die dienstlichen Anforderungen an das untere Forstpersonal sind sehr hohe und es bedarf angestrenzter Arbeit bis ins vorgerückte Mannesalter, um die Stellung eines Försters zu erkämpfen. Wie verschieden ist der Weg, den ein allerdings nur kleiner Teil der schweizerischen Forstleute einschlagen möchte zur Förderung des Forstschutzpersonals, von demjenigen, den man in Bayern mit so viel Erfolg gegangen ist. Drüben stellt man die Ansprüche hoch und lohnt auch entsprechend hoch, bei uns vergisst man die Förderung des Unterrichts und bessere Ausbildung des untern Forstpersonals unter dem Verlangen und Drängen nach Bundessubventionen in der Form von Unterstützungen.

Neben den Forst- und Jagdschutzbediensteten sind noch Waldwärter angestellt, die aus körperlich tauglichen Militärbewerbern oder Waldarbeitern ausgesucht werden und Schulen durchmachen von der Dauer der ostschweizerischen Förster- oder der bernischen Bannwartenkurse. Sie beziehen Löhnungen, die nach der Grösse des Aufsichtsgebietes bemessen sind, also keine Gehalte wie die statusmässigen Bediensteten. Diese letztern haben einzig ein Recht auf die Benützung der forstlichen Bibliotheken und Lesezirkel und es wird als eine besondere Pflicht des Forstmeisters hervorgehoben, dass er für die stetige Ausbildung des ihm unterstellten Hilfspersonals besorgt sei.

Bevor wir an die Besprechung der Organisation des höhern bayerischen Staatsforstdienstes gehen, möchten wir in kurzer Uebersicht orientieren, hoffend, dass dadurch das Interesse an der gedrängten Darstellung vermehrt werde.

Der gesamte Forstdienst steht unter der obersten Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, in welchem eine Ministerialforstabteilung mit einem Ministerialrat an der Spitze und einem Kollegium von vier Oberforsträten und zwei Forsträten, errichtet ist. In Fragen der Forst- und Jagdpolizei, wie in solchen über Gemeinde- und Korporations-

waldungen ist jene Forstabteilung des Finanzministeriums zugleich technisches Organ des Ministeriums des Innern.

Bekanntlich zerfällt das Königreich in acht Regierungsbezirke mit ebensovielen Kreisregierungen. Die Direktion und Verwaltung des Staatsforstwesens ist hier nun Sache der Regierungsforstabteilungen, welche, analog wie im Ministerium, unter dem sie direkt stehen, den Kammern der Finanzen beigegeben und mit einem Oberforstrat als Abteilungsvorstand und einer Anzahl Forsträten und Regierungsforst-assessoren als Referenten besetzt sind. Gegenstände von grosser Wichtigkeit oder von principieller Bedeutung werden auf der Kreisregierung sowohl, wie im Ministerium von den betr. Forstabteilungen kollegial beraten und event. haben Referenten der Finanzkammer, resp. des Finanzministeriums den Sitzungen beizuwohnen. Umgekehrt wohnt auch der Oberforstrat oder der betr. Referent der Forstabteilung den einschlägigen kollegialen Beratungen der Finanzkammer bei.

Jedes Mitglied der Ministerialforstabteilung und der Regierungsforstabteilung hat nun ein bestimmtes Sachenreferat und einen bestimmten Inspektionskreis, im erstern Kollegium für das ganze Königreich, im letztern für den bestimmten Regierungsbezirk. Unter den Inspektionen der Forsträte der Regierungsforstabteilung stehen endlich die Lokal- die Kreisforstbeamten oder die Forstmeister und als ziemlich selbständige Nebenbeamte dieser letztern auf grossen Forstämtern die Assessoren.

Um den Einblick in die gegebene Uebersicht zu erleichtern, dürfen wir vielleicht einen Vergleich anstellen und dabei von uns näher liegenden und bekannteren Verhältnissen ausgehen.

Bekanntlich ist im Kanton Bern das gesamte Forstwesen einer eigenen Direktion untergeordnet und als technischer Berater des Forstdirektors besteht ein Kollegium von drei Forstinspektoren. Jeder dieser Inspektoren hat seinen bestimmten Inspektionskreis. Stellen wir uns vor, es hätte jeder neben seiner Inspektion noch ein bestimmtes Sachenreferat, z. B. über das Forsteinrichtungswesen, über den Waldwegbau, oder über die Forstpolizei der Gemeinden und zwar nicht nur in seinem Aufsichtsgebiete, sondern im ganzen Kanton, so würde unser Inspektorenkollegium demjenigen einer kleinern bayerischen Regierungsforstabteilung sehr ähnlich sehen. Und würde unser Forstdirektor neben der technischen Leitung des Forstwesens auch noch die damit zusammenhängende Finanzverwaltung inne haben, so würden seine Kompetenzen von denjenigen eines Staatsministers in Bayern nicht sehr verschieden sein. Denken wir uns die übrigen Kantone der Schweiz mit einer Bern ähnlichen Forstverwaltung und endlich das eidg. Oberforstinspektorat nach dem gleichen Vorbilde zugeschnitten, so können wir uns einen ungefähren Begriff machen von der Organisation der bayerischen Staatsforstverwaltung.

In Bayern entfallen auf die acht Regierungsbezirke 51 Inspektionen und in diese teilen sich wiederum 376 Forstmeister und 142 Assessoren. Es kommen also auf einen Inspektionsbeamten im Mittel etwas mehr als sieben Forstkreise. Bekanntlich hatte man früher in

Bayern das sogenannte Forstmeistersystem, d. h. die Inspektionsbeamten waren bei den Wirtschaftlern domiciliert. Durch die Centralisation des Forstdienstes sind allerdings dem Staate Mehrausgaben erwachsen durch umfangreichere Inspektionsreisen, aber der grosse Vorteil des neuen Systems beruht in dem jetzt vorzüglich organisierten Referatsdienst.

Dieser ist gewöhnlich in nachfolgender Weise verteilt: Personalia, Forsteinrichtung, Forstpolizei, Handelsreferat, Buchhaltung, Rechtsreferat, Jagd und Fischerei und endlich Weg- und Triftbau. Wo weniger als acht Inspektoren auf einer Forstabteilung sind, fallen entsprechend Referate weg und die betreffenden Gegenstände werden als solche des laufenden Betriebs den Inspektoren zugeteilt.

Im allgemeinen wird der Inspektor oder Bezirksreferent über alles, was in seinem Kreise vorgeht, auf dem Laufenden gehalten von Seite der Sachenreferenten und umgekehrt schöpfen diese letztern aus dem Rate der Inspektoren. Jeder derselben ist zugleich Bezirks- und Sachenreferent in einer Person. Die Thätigkeit nach aussen stützt sich bei jedem auf die Mitarbeit seiner Kollegen im Sachenreferat. Dienstreisen zur Untersuchung eines Gegenstandes werden denn auch in der Regel durch die einschlägigen Bezirks- und Sachenreferenten zusammen gemacht.

Die Arbeit des ganzen Kollegiums muss zu grosser Vielseitigkeit gelangen; Einseitigkeiten sind ausgeschlossen und Liebhabereien fast undenkbar. Eine gegenseitige Ueberwachung ist zwar nicht in der Verordnung pedantisch gefordert, besteht aber durch eine glückliche Organisation.

Wenn wir die Forstverwaltung manches schweizerischen Kantons mit der bayerischen zum Vergleiche zusammenstellen, so begreifen wir das unbedingte Vertrauen der Lokalbeamten in ihre Vorgesetzten drüben und das Selbstvertrauen vielerorts bei uns. Wir sind gelegentlich weniger demokratisch als wir zu sein glauben und drüben sind sie weniger autokratisch als wir uns gerne einreden.

Es ist eine Eigentümlichkeit des bayerischen Forstdienstes, dass jeder Beamte seinen scharf begrenzten Geschäftskreis hat, der ihm durch die sogenannte Dienstinstruktion genau beschrieben ist. Auch die jedem zukommende Aufstellung der Qualifikationen und die Ausübung der Disciplinargewalt ist darin klargelegt.

Dann finden wir auf jeder Stufe der Beamtenlaufbahn im Rang und Gehalt Vorgerücktere und solche, meist jüngere Beamte, welche den gleichen Geschäftskreis haben, nicht eigentlich untergeordnet, im Rang aber noch zurückstehend sind. Auf der Ministerial-Forstabteilung haben wir den Ministerialrat, dann Oberforsträte und Forsträte; auf der Regierungs-Forstabteilung den Oberforstrat, die Forsträte und Regierungsforstassessoren, auf dem Forstamt endlich den Forstmeister und den Assessor. Diesem letztern Beamten ist nämlich ein bestimmter Dienstkreis, in dem er ziemlich unabhängiger Wirtschaftler ist, zugewiesen. Sein Amtssitz ist von dem des Forstmeisters getrennt, er wird aber von diesem seinem Vorgesetzten überwacht und erhält direkte

Anleitungen von ihm. Obgleich der Assessor nicht mit der Regierungs-Forstabteilung verkehrt, lebt er sich doch in eine selbständige Führung des gesamten Dienstes ein. Welch vorzügliche Schule für die verantwortungsvolle Stellung eines Forstmeisters und wie gut können sich die beiden Beamten gegenseitig helfen, ersetzen und den Dienst leichter gestalten — alles mit relativ kleinen Opfern von Seite des Staates. Denn wollte man die Assessorenstellen aufheben, so müssten entsprechend mehr Forstämter geschaffen werden. Wir führen das Verhältnis zwischen Forstmeister und Assessor näher aus, weil ähnliche dienstliche Beziehungen bestehen zwischen den Mitgliedern der Kreisregierungen sowohl, wie zwischen denjenigen auf dem Ministerium.

Selbstredend sind für ältere Beamte Pensionen vorgesehen. Eine Witwen- und Waisenkasse, die aus der Mitte des schweizerischen Forstvereins angeregt wurde, besteht in Bayern schon lange und für die Verbesserung der Lage des untern Forstpersonals existiert eine Verordnung schon aus dem Jahre 1849. Seither sind für Holzhauer und Waldarbeiter Unfallkassen gegründet worden, deren Führung bei der Regierung steht, ähnlich wie im Kanton Bern.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen auch bei uns, interessieren vielleicht noch folgende Notizen:

Da das Forstgesetz von 1852 viele harte Bestimmungen enthielt gegen Private und Gemeinden, in deren Augen sie natürlich nur ungerechte sein konnten, so wurde jenes Gesetz durch eine Novelle vom Jahre 1896 ergänzt. Die Abänderungen bezogen sich, wie *Ganghofer* im Forstgesetz ausführt, namentlich auf die Aufhebung der zwangsweisen Ablösung von Servituten, auf eine bessere Regelung der Schutzwaldfrage, auf Zuziehung von Laien zu den Entscheidungen der Forstpolizeibehörden durch Einsetzen gemischter Kommissionen und endlich auf Milderung von Strafbestimmungen.

Der mündliche Verkehr zwischen Gemeinden und Forstbehörden sollte gefördert, alle Formalität vereinfacht und die Gemeinde als Eigentümerin des Waldes nicht mehr als notwendig beschränkt werden. Wirtschaftspläne sollten für längere Dauer als seither erstellt werden, zur Ersparung von Kosten für allzuhäufige Erneuerung der Betriebsoperete.

Sind nicht alle diese Punkte wie aus unsern aktuellsten Tagesfragen herausgegriffen und mutet es uns nicht in bekannten Weisen an, dass auch in Bayern der Bauer, ganz wie bei uns, mit Gleichmut den Augenblick erwartet, da der Gesetzgeber sich ihm anzupassen für gut und besser findet? (? die Red.)

Die Besoldungsbezüge der Gemeindeforstbeamten werden auf die ganze Fläche der Gemeinde- und Korporationswaldungen verteilt und nach einem durchschnittlichen Ansatz pro Hektare entrichtet, ähnlich wie im Kanton Neuenburg in so kluger Weise die Gemeinden bei der Besoldung der Forstbeamten sich beteiligen. Die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen wird durch die Bezirksinspektoren, die Aufsicht durch die Forstmeister ausgeübt.

Zu den Beschlüssen des schweiz. Forstvereins betr. Holzmessung.

In Nr. 46 des schweiz. Wochenblattes „*Holz*“ benutzt ein Einsender eine Besprechung der von unserem Verein herausgegebenen Kubiktabellen als Anlass, um seinem Aerger über die an der Forstversammlung zu Luzern adoptierten Grundsätze betr. Messung des Holzes mit und ohne Rinde Ausdruck zu geben. Es geschieht dies in einer Weise, welche man nicht zu widerlegen verpflichtet ist, die man aber festnageln muss. Fraglicher Einsender bezeichnet nämlich mit dünnen Worten die Messung des Holzes mit der Rinde als eine unlautere Manipulation, an der die Forstleute nur festhalten, um den Holzkäufer zu benachteiligen.

Schwerlich wird jemand glauben, dass es einen Holzhändler, Säger, oder Baumeister gebe, welcher nicht im Stande wäre zu bestimmen, den wievielten Teil des Stamminhaltes die Rinde ausmacht und um wie viel er somit sein Angebot zu reduzieren hat, um nur das Holz zu bezahlen. Gleichwohl hat der Schweiz. Forstverein seinen erwähnten Kubiktafeln auf S. 26 und 27 eine einfache Uebersicht beigegeben, in der ohne alle Rechnung und mit wünschbarer Genauigkeit abzulesen ist, wie viele Prozente der Stammmasse auf die Rinde fallen. Damit ist selbstverständlich jede Möglichkeit einer Täuschung von vornherein ausgeschlossen.

Der Schweiz. Forstverein hat aber noch mehr gethan; er ist mit seiner Publikation den Wünschen derjenigen, welche den Verkauf des Holzes ohne Rinde verlangen, insofern entgegengekommen, als er ihnen ein durchaus zuverlässiges Mittel geboten hat, um das Volumen der Rinde in Abzug zu bringen, wo die Entrindung selbst nicht möglich ist, oder nicht beliebt. Wer nur Billiges will, hat somit keinen Grund, sich über die Beschlüsse des schweiz. Forstvereins zu beklagen. Gegen alle willkürlichen Messungs- und Kubierungsverfahren hingegen, die unberechtigten Forderungen Thür und Thor öffnen, ist an der Forstversammlung mit Recht Front gemacht worden. Solches mag nun allerdings einzelnen um so unbequemer sein, als das in Frage stehende Büchlein jeden holzverkaufenden Privaten in die Lage versetzt, selbst genau zu beurteilen, wie viel eigentlich dieser Rindenabzug ausmacht.

Der Aerger jenes Einsenders über die neuen Kubiktabellen ist daher wohl zu begreifen; für diese selbst wird er freilich beim Publikum nur als Empfehlung dienen. In keinem Falle aber dürften ehrenrührige Unterstellungen, wie die erwähnten, geeignet sein, die Forstbeamten zu bestimmen, den Wünschen gewisser Holzhändler noch weiter entgegenzukommen.

